



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.129/2-V/5/85

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1017 W i e n

600	GE/19	85
Datum: 18. SEP. 1985		
Verteilt: 19.9.85 Kewer		

Sachbearbeiter
Handstanger

Klappe/Dw
2354

Ihre GZ/vom

J. Esterer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie hat dem
Verfassungsdienst den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Altölgesetz geändert wird, zur Begutachtung übermittelt.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt in der Anlage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme hiezu.

16. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 66 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 600.129/2-V/5/85

An das
Bundesministerium für
Handel, Gewerbe und Industrie

1010 W i e n

DRINGEND

Sachbearbeiter	Kiappe/Dw	Ihre GZ/vom
HANDSTANGER	2354	70.510/39-VII/4a/85 16. Juli 1985

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altölgesetz
geändert wird;
Stellungnahme

Der dem Verfassungsdienst mit der o.z. Note übermittelte Entwurf
gibt Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

1. Aus legistischer Sicht:

Zur Vermeidung der Schaffung einer lex fugitiva durch den vor-
liegenden Entwurf sollte im Titel der Novelle unbedingt auch
die Änderung des Sonderabfallgesetzes Ausdruck finden (vgl.
Pkt. 71 der Legistischen Richtlinien 1979).

Ferner sollten in den Einleitungssätzen der Art. I und II le-
diglich die Kurztitel der zu ändernden Gesetze sowie die je-
weiligen Fundstellen im BGBl. aufscheinen. Der Einleitungssatz
zu Art. I könnte etwa lauten: "Das Altölgesetz,
BGBl.Nr. 138/1972 wird wie folgt geändert:" (vgl. Pkt. 77 der
Legistischen Richtlinien).

- 2 -

In Art. I Z 2 könnte die Novellierungsanordnung aus Gründen einer besseren sprachlichen Gestaltung wie folgt formuliert werden:

"Der Einleitungssatz des § 1 Abs. 1 lautet:".

In den Erläuterungen sollte eine Darstellung betreffend die kompetenzrechtliche Grundlage der im Entwurf vorliegenden Regelungen aufgenommen werden. Eine solche Darstellung könnte sich grundsätzlich an den Erläuterungen zum Sonderabfallgesetz orientieren (vgl. RV 1228 Blg. Sten. Prot. NR XV. GP; vgl. weiters das Erkenntnis des VfGH, Slg. 7792). Dem Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erscheint dies vor allem im Hinblick darauf erforderlich, daß in der Literatur auch die Kompetenzgrundlage des derzeit geltenden Altölgesetzes problematisiert wurde (vgl. DUSCHANEK in ZfV 1980 S 289ff). Die kompetenzrechtlichen Ausführungen müßten insbesondere dartun, daß die Regelungen im Rahmen der im § 1 des Altölgesetzes angeführten Bereiche als Gefahrenabwehrregelungen i. S. einer möglichst umweltverträglichen Altölbeseitigung konzipiert wurden. Daß die vorgesehenen Abwehrmaßnahmen, wie in den Erläuterungen - aber auch bereits im Titel und im Einleitungssatz zum § 1 Abs. 1 zum Ausdruck kommt, gleichzeitig auch der Sicherung der Aufbringung und Verwertung von Altöl dienen, vermag an deren kompetenzrechtlicher Einordnung als Abwehrmaßnahmen prinzipiell nichts zu ändern.

2. Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfs

Zum Art. I Z 3:

Im § 2 Abs. 2 wäre das Wort "insbesondere" zu streichen. Im übrigen bedarf es des Hinweises, daß die genannten Stoffe als Sonderabfall gelten im Gesetz nicht. Dies sollte vielmehr in den Erläuterungen zum Ausdruck gebracht werden.

- 3 -

Zu Art. I Z 11:

Im Hinblick auf Art. 18 Abs. 1 B-VG sollten die in § 9 Abs. 2 genannten Beschränkungen, Befristungen, Bedingungen und Auflagen inhaltlich näher determiniert werden.

Ebenso wäre hinsichtlich der in der Z 17 letzter Satz genannten Grenzwerte eine nähere Umschreibung vorzunehmen.

Zu Art. I Z 17:

Vergleiche die Ausführungen zu Art. I Z 11.

Entsprechend den Ausführungen in den Erläuterungen sollte bereits im Text der Bestimmung klargestellt werden, daß sich die Verordnung auf die Verbrennung von Altöl in anderen Anlagen als Dampfkesselanlagen bezieht.

Zu Art. I Z 21:

Die aus § 14b ersichtliche Klausel "im Rahmen der bestehenden Rechtsvorschriften" ist für den normativen Sinn dieser Bestimmung nicht erforderlich und könnte daher entfallen.

§ 14c sollte im Hinblick auf seine Klarheit überarbeitet werden und etwa lauten:

"Die ständige oder vorübergehende Errichtung nicht gewerbsmäßig betriebener Sammelstellen zur Übernahme von Altölen bedarf einer Bewilligung des Landeshauptmannes. Diese Bewilligung ist zu erteilen, wenn bei der Übernahme des Altöls eine Kontrolle desselben möglich ist oder das Altöl auf eine solche Weise übernommen werden kann, daß daraus für die menschliche Gesundheit keine schädlichen Auswirkungen ..."

- 4 -

Zu Art. III:

Statt auf § 12a sollte entsprechend der legislativen Praxis auf Art. I Z 17 bezug genommen werden. Im Abs. 2 müßte es i.S. der bestehenden Praxis heißen: "sie dürfen jedoch frühestens ... in Kraft gesetzt werden".

3. Zu den Erläuterungen

Vereinzelt könnten sprachliche Verbesserungen angebracht werden (vgl.: auf S 3 sollte es im dritten Absatz heißen: "Bisher mußten die Altölbesitzer Aufzeichnungen führen, die auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen waren")

Auf S 6 zu Art. I Z 3 sollte der Halbsatz "dieser Hinweis hat nicht rechtserzeugende Wirkung" anders gefaßt werden (etwa in dem Sinn, daß diese Regelung der Klarstellung dient).

Auf S 10, vorletzte Zeile, sollte geprüft werden, ob richtigerweise Abs. 1 Z 5 zitiert werden sollte.

Hinsichtlich der auf S 14 vorgesehene Datenverarbeitungsmöglichkeit wäre es im Lichte des Datenschutzgesetzes zweckmäßig, wenn die Datenarten möglichst präzise umschrieben wären.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme wurden u.e. dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

16. September 1985
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

